



Geschäftszeichen:
AUWR-2020-113851/19-St
AUWR-2020-127713/12-St

Bearbeiter/-in: Mag. Martin Starmayr
Tel: (+43 732) 77 20-13442
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 21.10.2021

Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft;
A 1 Westautobahn, Anschlussstelle Traun / Haid;
– Umweltverträglichkeitsprüfung
– teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 UVP-G 2000

K U N D M A C H U N G

Gemäß §§ 9, 9a und 24 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der geltenden Fassung, und § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung, wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich aufgrund der Ermächtigung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, vom 17. April 2020, GZ.: 2020 0.238.960 (im Weiteren Ermächtigung der BMK), und von der Oö. Landesregierung kundgemacht:

Die ASFINAG Bau Management GmbH, Modecenterstraße 16/3, 1030 Wien, hat als Bevollmächtigte der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ASFINAG, mit Eingabe vom 6. Februar 2020 bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 und die Erteilung der entsprechenden Genehmigungen insbesondere nach § 4 Bundesstraßengesetz 1971, § 17 Forstgesetz 1975 und §§ 9, 10, 32 und 38 WRG 1959 (im Weiteren Antrag 1) und mit Eingabe vom 4. April 2020 bei der Oö. Landesregierung die Durchführung des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 und die Erteilung der entsprechenden Bewilligungen nach dem Oö. NSchG 2001 (im Weiteren Antrag 2) betreffend das Vorhaben A 1 Westautobahn, Anschlussstelle Traun / Haid (km 174,20 bis km 176,00), beantragt. Dieses Vorhaben ist einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens über Antrag 1 sowie die Entscheidung in diesem Verfahren erfolgen aufgrund der oben genannten Ermächtigung der BMK durch den Landeshauptmann von Oberösterreich gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000.

Zur Durchführung des Verfahrens und Entscheidung über Antrag 2 ist die Oö. Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 zuständig.

Die Verfahren werden als Großverfahren nach dem AVG geführt (§ 9 Abs. 3 Z 3 UVP-G 2000).

Das Vorhaben A 1 West Autobahn, Anschlussstelle Traun / Haid, liegt im Bereich des Knotens Haid, der Verbindung der A 1 West Autobahn (km 174,20 bis km 176,00) mit der A 25 Welser Autobahn. Den Anschlusspunkt für die Anschlussstelle Traun / Haid in das untergeordnete Straßennetz stellt das dem Land Oberösterreich zugehörige Vorhaben B 139 Kremstal Straße, Umfahrung Haid, dar. Bei der Anschlussstelle Traun / Haid handelt es sich um eine teils planfreie, jedoch größtenteils plangleiche Anbindungslösung der A 1 West Autobahn und A 25 Welser Autobahn an die B 139 Kremstal Straße Umfahrung Haid. Die bestehende Anschlussstelle Traun (km 174,00) wird aufgelassen und die Rampen größtenteils rückgebaut.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektunterlagen enthalten, die in der Zeit von **28. Oktober 2021 bis einschließlich 10. Dezember 2021** während der Amtsstunden im Stadtamt der Stadtgemeinde Ansfelden, Hauptplatz 41, 4053 Ansfelden, im Marktgemeindefamt Pucking, Puckinger Straße 5, 4055 Pucking, und beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, als UVP-Behörde in elektronischer Form bereitgestellt werden. Auf Verlangen wird Einsicht in einer technisch geeigneten Form gewährt. Daneben stehen die Projektunterlagen auch im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter der Adresse www.land-oberoesterreich.gv.at (> Service > Amtstafel > Kundmachungen > Umweltverträglichkeitsprüfung) im pdf-Format zum Download bereit.

Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten anfertigen zu lassen.

Parteien können in der Zeit von **28. Oktober 2021 bis einschließlich 10. Dezember 2021** beim Landeshauptmann von Oberösterreich hinsichtlich Antrag 1 und bei der Oö. Landesregierung hinsichtlich Antrag 2, jeweils pA Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, gegen das Vorhaben schriftlich Einwendungen erheben (§ 44a Abs. 2 Z 2 AVG).

Im Verfahren über Antrag 1 kann jedermann in der Zeit von **28. Oktober 2021 bis einschließlich 10. Dezember 2021** pA Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme abgeben (§ 9 Abs. 5 UVP-G 2000).

Eine solche Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit dieser Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann kommt dieser Personengruppe (Bürgerinitiative) in beiden Verfahren Parteistellung zu. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht in den Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben (§ 19 Abs. 1 Z 6 und Abs. 4 UVP-G 2000 sowie VwGH 27.09.2018, Ro 2015/06/0008-7).

Soweit Personen nicht in der Zeit von **28. Oktober 2021 bis einschließlich 10. Dezember 2021** bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben, hat dies zur Folge, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren (§ 44b Abs. 1 AVG).

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs. 1 iVm § 42 Abs. 3 AVG).

Die Abgabe einer Stellungnahme bzw. die Erhebung von Einwendungen hat zur Folge, dass diese Einwendungen und Stellungnahmen im weiteren Verfahren vollinhaltlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen in beiden Verfahren, insbesondere die Kundmachung von mündlichen Verhandlungen, durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44a Abs. 2 Z 4 iVm § 44f Abs. 1 AVG).

Im Auftrag:

Mag. Martin Starmayr

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.